

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Nahversorgung Energie

Ziele

Ziel dieses Förderprogramms ist die Schaffung, Sicherung und Stärkung der für eine lebenswerte Stadt notwendigen Nahversorgungsfunktion mit dem speziellen Fokus des ökologisch nachhaltigen Wirtschaftens.

Die Förderung zielt daher darauf ab, die Nahversorgung Wiens zu stärken, keine Lücken in der branchenmäßigen Abdeckung entstehen zu lassen, die Vielfalt des Angebots nach Möglichkeit zu vergrößern und die Unternehmen für anstehende und künftige Herausforderungen zu rüsten. Auf diese Weise soll in Wien eine vitale Nahversorgung, die allgemein den Kern der Lebensqualität einer Stadt bildet, sichergestellt und weiter ausgebaut werden.

Die Zielgruppe soll darüber hinaus einen Anreiz für und eine Unterstützung bei der Umsetzung von ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Investitionen erhalten, die zu Energieeinsparungen und/oder zu erhöhter Energieeffizienz führen.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Klimaschutz/Umweltziele
Ökologisch nachhaltige Investitionen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Wien leisten.
- Beschäftigung
Durch die Investitionen soll mittel- und langfristig die Beschäftigung am Standort gesteigert bzw. gesichert werden.

Zielgruppe

Dieses Förderangebot richtet sich an Kleinstunternehmen mit Nahversorgungsfunktion (wie beispielsweise Einzelhandel, Gewerbe, Gastronomie), die sich in einem in der Erdgeschoßzone liegenden Wiener Geschäftslokal befinden oder sich dort ansiedeln wollen.

In den Geschäftslokalen muss eine auch an Endkund*innen gerichtete Nahversorgungsfunktion mit regelmäßigem Kund*innenverkehr ausgeübt werden.

Förderbare Projekte

- Energiesparende Maßnahmen (Förderquote 50 %)
 - a. Durchführung von baulichen Maßnahmen (z. B. Dämmung, mehrfach verglaste Fenster bzw. Türen etc.),
 - b. Anschaffung von Geräten, technischer Anlagen und Ausrüstungen (z. B. energieeffiziente Maschinen, energiesparende Heizung bzw. Kühlung, stromsparende Beleuchtung etc.),
 - c. Beratungsmaßnahmen durch Dritte für die Erstellung von energieeffizienten Nachhaltigkeitskonzepten (z. B. Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen),
 - d. Beratungsmaßnahmen durch Dritte zur Vorbereitung der Durchführung von energiesparenden Investitionsmaßnahmen.
- Andere Maßnahmen (Förderquote 25 %)
 - a. Durchführung von baulichen Maßnahmen (z. B. Umbauaktivitäten etc.),

- b. Verbesserung der Geschäftseinrichtung (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung etc.),
- c. Anschaffung von Geräten und Maschinen (z. B. Kassensysteme, Küchengeräte etc.),
- d. Anschaffung von Hardware (z. B. Anschaffung bzw. Austausch von Computern, Druckern, Scannern, Bildschirmen etc.) sowie von Software (z. B. Anschaffung bzw. Austausch von Programmen wie Word, Excel, PowerPoint etc.),
- e. Verbesserung von Abläufen (z. B. Analyse und Verbesserung von Geschäftsabläufen),
- f. Marktauftritt des Unternehmens (z. B. Erstellung bzw. Optimierung einer Website/eines Webshops, Corporate Identity),
- g. Schulungsmaßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter*innen und Inhaber*innen,
- h. Übernahmekosten: gefördert wird die Übernahme von Unternehmen/Betrieben sowie deren anschließende Weiterführung in derselben Branche am Standort Wien. Anerkannt werden Investitionsabläsen bis zu einer maximalen Höhe von EUR 50.000.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

| | | | | | | |
|--|---|------------------------|-----|---------------|------|---------------|
| | | | | | | |
| Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.) | Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis | | | | | |
| Voraussetzung der Förderge- währung (siehe Punkt 2.) | Förderbare Förderwerber*innen: Kleinstunternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung: | | | | | |
| | | Mitarbeiter*in- nen | | Jahresumsatz | | Bilanzsumme |
| | Kleinstunter- nehmen | < 10 MA | und | max. € 2 Mio. | oder | max. € 2 Mio. |
| | Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen. | | | | | |
| Förderart (siehe Punkt 3.) | Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. | | | | | |
| Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, | Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. | | | | | |

| | |
|--|--|
| <p>Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)</p> | <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von einem Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger. |
| | |
| <p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p> | <p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Energiesparende Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten, die im Zusammenhang mit „energiesparenden Maßnahmen“ stehen, siehe förderbare Projekte <p><u>Andere Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten, die im Zusammenhang mit „anderen Maßnahmen“ stehen, siehe förderbare Projekte |
| <p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto |
| | |
| <p>Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)</p> | <p>Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 3.000</p> |
| | |
| <p>Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)</p> | <p>50 % für energiesparende Maßnahmen 25 % für andere Maßnahmen</p> |

| | |
|---|---|
| Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.) | EUR 25.000 pro Unternehmen pro Jahr |
| Bonus (siehe Punkt 7.3.) | <u>Gründungsbonus</u> Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden. |
| Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.) | Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen: <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ● Kostenvoranschläge für energiesparende Maßnahmen |
| Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.) | Es kommt das first-come-first-serve Prinzip zur Anwendung. Im Fall der Erfüllung der formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfolgt hier die Auswahl zum Fördervorschlag der eingegangenen Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragsstellung. |
| Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.) | Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. |
| Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.) | Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet. Im Anschluss wird die Förderung ausbezahlt (Schlusszahlung). |
| Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.) | Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich. Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben. |